



Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung

Vollzug der Baugesetze: Antrag auf Baugenehmigung zur Nutzungsänderung von Wohnungen in ein Studentenwohnheim mit ergänzender Vereinsnutzung auf dem Grundstück Neufahrn bei Freising, Dietersheimer Straße 25, Flurnummer 98 der Gemarkung Neufahrn bei Freising durch den Verband der islamischen Kulturzentren e. V. (ViKZ)

Am 10.02.2026 erteilte das Landratsamt Freising dem Verband der islamischen Kulturzentren e. V. (ViKZ) den baurechtlichen Genehmigungsbescheid hinsichtlich der Nutzungsänderung von Wohnungen in ein Studentenwohnheim mit ergänzender Vereinsnutzung.

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Grundstücksnachbarn beteiligt. Gemäß Art. 66 Abs. 2 S. 4 Bayer. Bauordnung (BayBO) wird daher die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt. Die Genehmigung mit den damit verbundenen Auflagen liegt beim Bauamt des Landkreises Freising innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr sowie Donnerstagnachmittag von 14.00 – 17.30 Uhr) im Landratsamt Freising, Zimmer-Nr. 141 (Altbau), zur Einsichtnahme auf. Es wird empfohlen, vorab telefonisch einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayer. Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: 200543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Genehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

gez.

Schreiner

